

fang machen: also wollen Wir sie Unserer Ritterschaft und Dienerschaft und den Obrigkeiten in den Städten hiemit Landesväterlich empfohlen und von ihrer eigenen Einsicht in den guten Zweck willige Erfüllung, von Unsern übrigen Unterthanen aber dann auch baldige Nachfolge erwarten. Wie Wir denn denen, welche hierin patriotischen Vorgang machen, Unser Landesväterliches Wohlgefallen darüber zum voraus bezeugen.

Damit nun dieser Unser Befehl und Landesväterliche Wille allgemein bekannt werde: so sol derselbe von den Canzeln verlesen und auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 2 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXIII.

Verordnung wegen der Hecken an Landstraßen und Wegen, von 1779.

Drost und Beamte, auch Magistrate und Richter in den Städten, sind schon durch das Circulare vom 14 April 1772 erinnert, darauf genau zu achten, daß nicht nur die Hecken an Landstraßen und Wegen in Gemäßheit des Landesherrlichen Edicts vom 30 April 1768 entweder ganz ausgerottet, oder doch bis auf 3-4 Fuß hoch abgestumpfet, sondern daß auch die Hecken zwischen den Feldern des bekanten Nachtheils wegen da, wo sie nicht unabänderlich erforderlich sind, ebenfalls ausgerottet, und an deren Stelle Grenzsteine gesetzt; hingegen da, wo sie zur Befriedigung der Hude, Kämpfe und Wiesen, oder zum Brand des Eigenthümers bleiben müßten, wenigstens ums andere und respective dritte Jahr gehörig gehauen werden.

So nützlich nun auch diese Verordnung ist, so wenig wird sie doch allgemein befolget, und daher denen Beamten und Magistraten nochmals empfohlen, darauf, daß solches künftig besser, wie bisher, geschehe, pflichtmäßig zu sehen. Detmold den 2 November 1779.

Aus Gräfl. Lippscher Regierung daselbst.